

ZVEXPERT-Zahlungsverkehrs-Newsletter Februar 2021

Inhalt:

- [2021er Formatänderungen bei camt.053, camt.052 und camt.054](#)
- [Die Etappen zur ISO20022-Formatumstellung: mehr Zeit zur Anpassung](#)
- [Instant Payments: was gibt es Neues?](#)

2021er Formatänderungen bei camt.053, camt.052 und camt.054

In der Version 3.4 der Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen (Nov. 2020) hatte die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) bereits avisiert, dass zur „Synchronisierung mit den im Zahlungsverkehr verwendeten ISO20022-Versionen ... zum November **2021** das ... Regelwerk auf die ISO-Version V08 (2019-er Version)“ angepasst wird. Damit ändern sich nicht nur die Bezeichnungen der Dokumente von camt.05x.001.02 auf camt.05x.001.**08**, sondern es werden eine Reihe von Tags umbenannt, Kardinalitäten geändert sowie die darstellbaren Informationen erheblich erweitert.

Zur Gewährleistung des entsprechend notwendigen Vorlaufs für die Softwareanpassungen, die sowohl seitens der Kreditinstitute als auch der Softwarehäuser, deren Produkte die Verarbeitung von camt-Nachrichten unterstützen, notwendig sind, wurde Mitte Dezember 2020 ein entsprechender Change Request seitens der DK veröffentlicht. Der Change Request umfasst das komplette stark überarbeitete Kapitel 7 „Kontoinformationen gemäß ISO Standard 20022“ im Umfang von 89 Seiten, das dann in die Version 3.5 der Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen eingearbeitet und das vorherige Kapitel 7 ersetzen wird.

Leider hat man sich beim Aufbau des neuen Kapitels 7 nicht an die bisherige Struktur (Integrationstiefe der Subfelder vs. Darstellung ausgewählter Felder in separaten Kapiteln) gehalten, so dass ein direkter Vergleich der beiden Darstellungen zur Ermittlung der Strukturabweichungen nicht ganz leichtfällt.

Aus der Analyse der dokumentierten Formatänderungen und -erweiterungen durch **ZVEXPERT** ergeben sich folgende Schwerpunkte bezüglich der neuen Version:

1. Änderungen bei Tag-Bezeichnungen und -Typen sowie des Dokumentennamens
2. Änderungen von Kardinalitäten (z.B. ist der GVC kein Pflichtfeld mehr!)
3. Erweiterungen durch Möglichkeit zur Darstellung von deutlich mehr Informationen, als es im bisherigen Format vorgesehen war, und mit der Zielstellung, möglichst viele Angaben der in den Clearing-Systemen im ISO20022-Format vorhandenen Daten ohne Datenverlust bis zum Nutzer zu bringen. Das betrifft generelle Erweiterungen (z.B. zu Adressen, Angaben zu

Zinsbeträgen, Gebühren details) sowie Erweiterungen zum Auslands-, Wertpapier-, Karten-, Kredit- und Einlagen-/Zinsgeschäft.

Die deutschen Kreditinstitute werden schrittweise nach November 2021 die Auslieferung der camt-Dateien auf das neue Format umstellen. Der Abruf der camt-Dateien über die EBICS-Schnittstelle verändert sich dabei nicht.

ZVEXPERT bietet zum Thema **Formatänderungen camt** sowohl ein **Webinar** als auch ein **Kurzkompendium** mit den kommentierten wichtigsten Änderungen und Erweiterungen an. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei mir.

Die Etappen zur ISO20022-Formatumstellung: mehr Zeit zur Anpassung

Digitalisierung, Elektronische Rechnung, EDI, Internationalisierung und die deutlich gewachsenen Anforderungen an Zahlungssicherheit und -geschwindigkeit sind alles Argumente dafür, Zahlungsformate und -wege weltweit auf eine einheitliche Basis zu stellen. Der Weg dahin ist durch den Standard ISO20022 vorgezeichnet.

In Europa steuert das European Payments Council (EPC) die u.a. auch von der EU in deren am 24.9.2020 veröffentlichten Retail Payments Strategy (RPS) geforderten Aktivitäten.

Dabei sehe ich im Wesentlichen fünf Schwerpunkte:

- Payment Service Provider und Zentralbanken: Umstellung des TARGET2-Verrechnungssystems bis November 2022 (der ursprünglich geplante Termin 2021 wurde verschoben)
- SWIFT: Umstellung der Nachrichtenformate in einem Übergangszeitraum von 2022 bis 2025, darunter das Ende der Bereitstellung von MT940-Kontoauszugsinformationen ab 2025
- Weiterentwicklung der Zahlungsformate pain.001 (SEPA-Überweisung) und pain.008 (SEPA-Lastschrift) sowie weiterer korrespondierender Nachrichtentypen auf die ISO-Version 2019 bis November 2023. Die Vorgaben seitens des EPC dafür werden abweichend von den üblichen November-Terminen im Mai 2022 erfolgen. Die ab November 2023 gültigen Formate werden dann die Bezeichnungen pain.001.001.09 und pain.008.001.08 haben sowie inhaltlich verändert sein.
- Förderung des Zahlungsaustauschs per Instant Payments (siehe auch [unten](#)), der Kommunikation über APIs (Umsetzung der PSD2) sowie im Zusammenhang mit der Elektronischen Rechnung (z.B. einheitliche QR-Code-Formate in Europa oder die Entwicklung des Request to Pay-Verfahrens)
- Umstellung der Bank-an-Kunde-Nachrichtenformate camt.05x auf die 2019er ISO-Version (siehe [oben](#)), gültig in Deutschland ab November 2021

Instant Payments: was gibt es Neues?

Seit Juli 2020 beträgt die Betragsgrenze zur Ausführung von Überweisungen per Instant Payment bei den meisten Banken 100 TEUR. Damit hat sich das Hindernis der 15 TEUR-Grenze für die Nutzung des Verfahrens zumindest reduziert.

Nach wie vor bieten noch nicht alle Banken die Ausführung per pain.001-Datei an.

Die definierte Schnittstelle camt.054 in der Ausprägung für die Information über als Instant Payment eingegangene Zahlungen fehlt in vielen Kundensystemen. Die meisten Banken und auch die verbreitetsten Electronic Banking-Programme arbeiten noch nicht mit der per Websocket-Protokoll organisierten Avisierung.

Nach wie vor können Banken, die Instant Payments aktiv anbieten, nicht immer auch Instant Payments untereinander verrechnen. Das ist der Tatsache geschuldet, dass es zwei Clearingsysteme in Europa für Instant Payments gibt: RT1 der EBA (das zeitlich früher verfügbare System) und TIPS der EZB. Nunmehr hat die EZB festgelegt, dass alle Banken, die an TARGET2 angeschlossen sind, bis November 2021 (auch) über TIPS erreichbar sein müssen.

All diese Fakten erklären, weshalb Instant Payments bisher noch keinen wesentlichen Anteil am Überweisungsverkehr in Europa darstellen. Im Q4 2020 lag der Anteil noch unter 8%. Die EU plant, Ende 2021 die Nutzungsquote von Instant Payments zu überprüfen. Sollte bis dahin kein deutlich höherer Anteil an Überweisungen per Instant Payments abgewickelt werden, ist mit entsprechenden Vorgaben zu rechnen.

In den Change Requests für die Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen V. 3.5 (gültig ab November 2021) wird die Einreichung über das weiterentwickelte Format pain.001.001.09 empfohlen, das dem EPC-Rulebook 2021 entspricht.

Disclaimer:

Dieser Newsletter dient der Information zu Fakten, Erfahrungen und Entwicklungen im Bereich von Zahlungsverkehrs- und Abrechnungsprozessen.

Alle Informationen und Links wurden sorgfältig recherchiert bzw. resultieren aus Projekterfahrungen des Verfassers. Eine Garantie für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Soweit externe Quellen zitiert oder interpretiert werden, erfolgt dies auf Basis der zur Verfügung stehenden öffentlich zugänglichen Informationen. Die Informationen entsprechen dem Stand per 2/2021. Die Nennung von Bezeichnungen, Firmennamen usw. erfolgt ohne Rücksicht auf bestehende Markenrechte, die in jedem Falle ausdrücklich anerkannt werden. Aus der Nennung einer bestimmten Bezeichnung kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass diese frei von Rechten Dritter ist.